

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.086/0001-V/5/2011  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU DR ELISABETH DUJMOVITS  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT  
TELEFON • 01/53115/2596  
IHR ZEICHEN • BMG-92070/0001-II/A/2/2011

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtungen@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von vier Wochen wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Aus Anlass des vorliegenden Entwurfes empfiehlt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst dringend, die vom Entwurf unberührten, nicht mehr zeitgemäßen oder gar behindertenfeindlichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes formell aus dem Rechtsbestand zu beseitigen und die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes durch eine Neukodifikation klar zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### **Zu Art. 1 (Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat – OSR-Gesetz):**

#### Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Oberste Sanitätsrat als beratende Kommission auch gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit eingerichtet werden könnte (vgl. die Beispiele bei *Lanner* [Hrsg.], *Kodex Verfassungsrecht*<sup>32</sup> [2011] § 8 BMG [12/1.] FN 6).

#### Zu § 1:

Es sollte klargestellt werden, ob der Oberste Sanitätsrat unmittelbar durch das vorgeschlagene Bundesgesetz (gesetzlich) eingerichtet werden soll, wie es die dem § 1 folgenden ausführlichen Bestimmungen des OSR-Gesetzes vermuten ließen, oder ob der Bundesminister oder die Bundesministerin für Gesundheit lediglich verpflichtet werden soll, einen solchen einzurichten, wofür der Wortlaut und die Erläuterungen sprechen. In ersterem Fall sollte dies entsprechend formuliert werden (zB: „Beim Bundesministerium für Gesundheit wird ein Oberster Sanitätsrat eingerichtet.“).

#### Zu § 2:

Nach dem vorgeschlagenen § 2 erster Halbsatz „ist“ der Oberste Sanitätsrat eine beratende Kommission gemäß § 8 BMG. Es ist unklar, wie das Verhältnis des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zu § 8 BMG sein soll, der in Abs. 1 und 2 Vorschriften über den Wirkungsbereich solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und weitere organisationsrechtliche sowie dienstrechtliche Vorgaben enthält. Dies sollte unbedingt klargestellt werden.

Nach dem vorgeschlagenen § 2 zweiter Halbsatz berät der Oberste Sanitätsrat den Bundesminister „in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die in seinen/ihren Kompetenzbereich fallen“. Es ist unklar, ob damit eine Einschränkung der Beratungstätigkeit auf Angelegenheiten des Gesundheitswesens erfolgen soll, in

denen dem Bundesminister eine konkrete Vollziehungszuständigkeit übertragen ist (sodass etwa all jene Angelegenheiten des Gesundheitswesens, in denen der Instanzenzug beim Landeshauptmann endet, von der Beratungstätigkeit ausgenommen wären), oder ob sich die Beratungstätigkeit auf alle Angelegenheiten des Gesundheitswesens beziehen soll, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit fallen; in letzterem Fall sollte dies entsprechend formuliert werden.

#### Zu § 3:

Die Regelung lässt offen, wie viele Mitglieder der Oberste Sanitätsrat haben soll. Es könnte auch nur eine Höchstzahl genannt werden.

Es sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, ob „eine“ Wiederernennung als Zahlwort oder als unbestimmter Artikel zu verstehen ist; soll eine Wiederernennung „nur einmal“ möglich sein, sollte dies entsprechend formuliert werden.

#### Zu § 4:

Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Abs. 2 führen bestimmte Umstände automatisch (ex lege) zum Verlust der Mitgliedschaft. Dies empfiehlt sich schon aus Gründen der Rechtssicherheit nicht. Stattdessen sollte für einen solchen Fall eine Abberufung vorgesehen werden.

#### Zu § 5:

Es sollten auch die Abberufungsgründe im Gesetz und nicht in der – vom Obersten Sanitätsrat selbst zu beschließenden – Geschäftsordnung geregelt und klargestellt werden, durch wen die Abberufung erfolgt (durch den Bundesminister oder den Obersten Sanitätsrat).

#### Zu § 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 4 der Verordnung über Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung in der HIV-Diagnostik, BGBl. Nr. 772/1994, eine „AIDS-Kommission des Obersten Sanitätsrates“ voraussetzt. Eine solche wäre daher als „Fachausschuss“ im Sinn dieser Bestimmung einzusetzen; eine gesetzliche Verpflichtung dazu bestünde freilich nicht.

### ***Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes):***

Unbeschadet der Zuständigkeit des do. Bundesministeriums zur Auslegung des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes wird angeregt zu prüfen, inwieweit das Regelungsvorhaben nicht auch eine Aufhebung oder Anpassung des § 6 it. d dieses Gesetzes zweckmäßig erscheinen ließe. Auf die Anregung zur Neukodifikation wird verwiesen.

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen erscheinen hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem bestehenden und dem nach dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf einzurichtenden Obersten Sanitätsrat als zweckmäßig.

### **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

#### Allgemeines:

Die durchgehende Verwendung geschützter Leerzeichen insbesondere nach Ausdrücken wie „Abs.“, „Nr.“ etc. sollte überprüft werden.

#### ***Zu Art. 1 (Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat – OSR-Gesetz):***

##### Zu § 2:

Der Relativsatz müsste mit „die“ eingeleitet werden, da er unmittelbar auf die Kommission Bezug nimmt: „Der Oberste Sanitätsrat ist eine beratende Kommission [...], die den/die Bundesminister/in [...]“.

##### Zu § 5:

Monosyndetisch richtig wäre der Beistrich am Ende der Z 2 durch ein „und“ zu ersetzen.

##### Zu § 6:

In Abs. 1 sollte es statt „ist berechtigt“ besser „kann“ heißen. Das Wort „jederzeit“ in Abs. 1 und 2 könnte entfallen, da kein normativer Mehrwert darin erkennbar ist.

## ***Zu Art. 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes):***

### Zum Einleitungssatz:

Die zitierte Letztfassung (RGBl. Nr. 148/1901) derogiert dem Gesetz – ungeachtet des Titels – nur teilweise materiell und wäre daher nicht anzuführen.

### ***Zu den Erläuterungen:***

#### Zum Vorblatt:

Auf das aktuelle **Vorblattemuster**<sup>1</sup> wird aufmerksam gemacht (vgl. die Anleitungen zur Gestaltung von Materialien auf der Legistik-Homepage des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst).<sup>2</sup>

Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. Punkt 7 des Rundschreibens des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007<sup>3</sup> [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die Beibehaltung der geltenden Rechtslage stellt keine zur Zielerreichung geeignete Alternative dar und ist daher auch nicht im Vorblatt anzuführen.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Nach dem vorgeschlagenen Art. 1 § 2 soll der Oberste Sanitätsrat den Bundesminister für Gesundheit in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens (vgl. näher die Anmerkungen zu Art. 1 § 2) beraten. Zuständig zur Einrichtung und zur Festlegung der Aufgaben eines solchen Beirates ist der Organisationsgesetzgeber. Als Kompetenzgrundlage wäre daher nicht Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Gesundheitswesen“), sondern Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG („Einrichtung der Bundesbehörden [...]“) anzuführen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf eines Bundesgesetzes von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=36510>

<sup>2</sup> <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3513/default.aspx>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorgeht, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.


#### IV. Zum Aussendungsschreiben

Es wird angeregt, auf die neben der allgemeinen Begutachtung zugleich stattfindende Begutachtung im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) nicht nur im Betreff, sondern (auch) im Text des Anschreibens hinzuweisen. Dort wäre auszuführen, inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus unterliegt und, bejahendenfalls, welche Frist zur Stellungnahme dafür gelten soll (gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist von mindestens vier Wochen).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

9. Mai 2011  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

#### Elektronisch gefertigt

Signaturwert	KrAUNopGZBbg3yAGI7PNzy/OGbl6aAWs5oUNXemGz43fdQxhIG3jgPcw2C361TTpATWpScf7dgUB3/Zxn+hxFujwgByhQ0qay/dFyU9GixmcyuNJ4pPuy+xo7e4LAXutmuPCD2v6Ft6AHc0BxPli9xKMA1adx2VIRs57d8hz9A=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskazleramt,O=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-10T08:09:58+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	